



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster

Herr / Dero allergnädigste Willens- Meinung / wegen des zum Gemeinen Besten und Aufnahme des Potsdamschen Warfen- Hauses eingeführten Intelligenz- Wesens / durch verschiedene heylsahme Edicta und Verordnungen allergnädigst zu erkennen gegeben / Sie auch dahero wohl verhoffet hätten / dasideneisenelben von Dero getreuen Unterthanen in allen Stücken ein gehorsamtes Gemühen würde geschehen seyn / indessen jedoch so wol von dero Duisburgischen Adress-Comptoir, als von denen Post- Ambtern wegen verweigerter Annehmung und Haltung der Intelligenz-Zettul seithero vielfältige Klagen geführt worden;

Als wird Nahmens allerhöchstemelcher Seiner königlichen Majestät / hiedurch wol ernstlich verordnet / dasj jedermann / welchem die Intelligenz-Zettul zu halten obliegtet / dieselbe unweigerlich annehmen / auch solche quartaliter oder von 3. zu 3. Monaten auf den gefesteten Fuß dergestalt bezahlen sollen / dasj wenigstens 14. Tage vor Ablauf eines jeden Quartals das Geld denen Post- Ambtern ohnfehlbarh eingeleiert seye / damit von denenselben die Rechnungen zur gefesteten Zeit geschlossen / und abgelegt werden können / widerignfalls auf Anhalten der Post- Ambter die Obrigkeit Loci nicht allein wider die Morosos mit der Execution zu verfahren / sondern auch Seiner königlichen Majestät selbige zur Bestrafung allerunterthänigst anzuzeigen hat.

Wobey übrigens hiemit nochmals wiederholtet und alles Ernstes befohlen wird / dasj die entweder in denen Städten oder auff dem platten Lande vorgehende sämmtliche Subhastationes, Distractiones, Vermietz- Verpacht- und Verkaufungen der Mo- und immobilar-Güter / desgleichen Citationes der Creditorum, Verfolgung entwichener Personen / von inhaftirten und deren Verbrechen / imgleichen wenn enorme delicta vorkommen / oder sonst etwas Notables von schweren Gewittern / Feuers- Brünsten und anderen Dingen vorfallen möchte; wann Deambte / Magistrats- Gerichts- Kirch- und Schul- Bediente oder Leuthe von hohen Jahren sterben / und die vacante Stellen wieder besetzt werden; so dann von aufzuleihenden Geldern / Diebstählen / verlohrenen / gefundenen oder verdächtigen Sachen; ferner wann ein oder andern Arbeit verdungen oder dem wenigst fordernden überlassen werden soll / wie auch wenn Manufacturiers, Handwerker oder andere Leuthe verlangt werden / und überhaupt alle andere das Publicum interessirende müssliche Articals denen Wochentlichen Intelligenz- Nachrichten inserirer / und mit der verordneten inserirungs- Gebühr franco nach Duisburg an dortiges Adress-Comptoir, bey Vermeidung gebührender Ahndung / übersand werden sollen.

Wornach also Männiglich sich zu achten / und dieser Verordnung / welche des Ends zu jedermans Wissenschaft überall gehörig publiciret und affigiret werden soll / gehorsamst nachzuleben hat. Signatum Cleve in der Kriegeres- und Domainen-Cammer / den 31. Octobris 1730.

M. Durham. Kappard. S. Schmetsch. Schmig. J. C. Wollmstädt. Durham. Golberg.

Wegen

Haltung der Intelligenz-Zettul / und dasj solche zum voraus bezahlt / auch alle nöthige Nachrichten dem Duisburgischen Adress-Comptoir suppediret werden sollen.

J. G. Ritmeier.

Oricum

Ann. 31 3 octob. 1730.

Weyden

Erhaltung der Intelligenz-Zettel und der 3/4
Jahre vornehmlich bezuget, und alle nötige Vorrichtung
dem Fürstlichen Altes = Comptoir supplicir
werden sollen.

N. 26

Erhaltung der Intelligenz-Zettel und der 3/4
Jahre vornehmlich bezuget, und alle nötige Vorrichtung
dem Fürstlichen Altes = Comptoir supplicir
werden sollen.

Erhaltung der Intelligenz-Zettel und der 3/4
Jahre vornehmlich bezuget, und alle nötige Vorrichtung
dem Fürstlichen Altes = Comptoir supplicir
werden sollen.

2. 2. 2.

Pickum

Am 31. 3 octob. 1730.

Wegen

Erhaltung der Intelligenz-Zettel und bey 3 vol
genau gegenwärtig begeben, und alle nöthige umfrie
den zur bequamen Abrechnung = Computor supplicatio
werden sollen.

N. 26

[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a stamp or additional notes.]



Kg 2973
40

HS-Abt.

211

19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
inches
Centimetres

B.I.G.
Black
9/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster

Herr! Der allergnädigste Willens-Meinung / wegen des zum Gemeinen Besten und Aufnahme des Potsdamischen Waisen-Hauses eingeführten Intelligenz-Wesens / durch verschiedene herfürhabe Edicta und Verordnungen allergnädigst zu erkennen gegeben / Sie auch dabero wohl verhoffet hätten / daß die denselben von Dero gereuen Unterthanen in allen Stücken ein gehorsamstes Gemühen würde geschehen seyn / in dessen jedech so wol von dero Duisburgischen Adress-Comptoir, als von denen Post-Amthern wegen verweigerter Annehmung und Haltung der Intelligenz-Zettel seithero vielfältige Klagen geführt worden;

Als wird Nahmens allerhöchstemelcer Seiner Königlichen Majestät / hiedurch wol ernstlich verordnet / daß jedermann / welchem die Intelligenz-Zettel zu halten obliegt / dieselbe unweigerlich annehmen / auch solche quartaliter oder von 3 zu 3 Monaten auf den gesetzten Fuß dergestalt bezahlen sollen / daß wenigstens 14 Tage vor Ablauf eines jeden Quartals das Geld denen Post-Amthern ohnfehlbar eingeleiert seye / damit von denselben die Rechnungen zur gesetzten Zeit geschlossen / und abgeleget werden können / widerigensfalls auf Antalten der Post-Amthern die Obrigkeit Loci nicht allein wider die Morosos mit der Execution zu verfahren / sondern auch Seiner Königlichen Majestät selbige zur Bestrafung allerunterthänigst anzuzeigen hat.

Wobey übrigens hiemit nochmalts wiederholt und alles Ernstes befohlen wird / daß die entweder in denen Städten oder auff dem platten Lande vorgehende sämtliche Subhantationes, Distraktionen, Vermietz, Verpacht- und Verkaufungen der Mo- und immobilar-Güter / desgleichen Citationes der Creditorum, Verfolgung entwichener Personen / von inhaffirten und deren Verbrechen / insgleichen wenn enorme delicta vorkommen / oder sonst etwas Notables von schweren Gewittern / Feuers-Brünsten und anderen Dingen vorkalen möchte; wann Beamte / Magistrats-Gerichts-Kirch- und Schul-Bediente oder Leute von hohen Jahren sterben / und die vacante Stellen wieder besetzt werden; so dann von aufzuleihenden Geldern / Diebstählen / verlohrenen / gefundenen oder verdächtigen Sachen; ferner wann ein oder andern Arbeit verungen oder dem wenigst fordernden überlassen werden soll / wie auch wenn Manufacturiers, Handwerker oder andere Leute verlangt werden / und überhaupt alle andere das Publicum interessirende miltliche Articals denen Wochenlichen Intelligenz-Nachrichten inserirer / und mit der verordneten inserirungs-Gebühr franco nach Duisburg an dortiges Adress-Comptoir, bey Vermeidung gebührender Abhandlung übersandt werden sollen.

Wornach also Männiglich sich zu achten / und dieser Verordnung / welche des Ends zu jedermans Wissenschaft überall gehörig publiciret und absigret werden soll / gehorsamt nachzuleben hat. Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Kammer / den 31. Octobris 1730.

M. Durham. Kappard. S. Schmetsch. Schmig. J. E. Wollmstädt. Durham. Golberg.

Wegen

Haltung der Intelligenz-Zettel / und daß solche zum voraus bezahlt / auch alle nöthige Nachrichten dem Duisburgischen Adress-Comptoir suppeditirt werden sollen.

J. G. Nitmeier.